

Leitsatz:

1. Liegt in einer Datenverarbeitung zugleich ein Profiling des Betroffenen, ist es für den Umfang der Auskunftsrechte unerheblich, ob hiervon eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeht.
2. Der von einem Bonitätsinformationssystem erfasste Betroffene hat Anspruch auf eine individualisierte Darlegung der Verfahren und Grundsätze, die bei der Verarbeitung konkret angewandt wurden; der Verweis auf allgemein gehaltene Informationen, die über eine Website abgerufen werden können, genügt nicht.
3. Bei einem Bonitätsinformationssystem sind demgegenüber keine Auskünfte geschuldet, auf deren Grundlage der Betroffene den ihm zugewiesenen Score mathematisch nachvollziehen kann; eine Pflicht, den zugrunde liegenden Algorithmus mitzuteilen, besteht hier nicht.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Urteil vom 7. Oktober 2025, Az.: 4 U 1492/24



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1492/24**
Landgericht Görlitz, 1 O 100/24

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

M..... S....., ...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

W..... & G..... Rechtsanwalts GmbH, ...

gegen

S..... Holding AG, ...

vertreten durch die Vorstandvorsitzende T..... B..... und die Vorstände Dr. K..... K.....
und Dr. O..... S.....

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

G..... Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB, ...

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte L..... & W..... LLP, ...

wegen Forderung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,
Richterin am Oberlandesgericht P..... und
Richterin am Oberlandesgericht Z.....

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.09.2025 am 07.10.2025

für Recht erkannt:

- I. Das Urteil des Landgerichts Görlitz vom 25.09.2024, Az. 1 O 100/23, wird teilweise abgeändert und zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:
1. Die Beklagte wird verurteilt, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache mitzuteilen,
- a) zu den mitgeteilten Scorewerten und dem Basisscore der Klägerin
- aa) die Gewichtung von Kategorien von Kriterien und der einzelnen Kriterien zueinander, die den Scorewert der Klägerin am stärksten beeinflussen,
- bb) die Aussagekraft des für die Klägerin konkret ermittelten Scorewerts,
- b) zu dem Basisscore der Klägerin darüber hinaus
- welche personenbezogenen Daten der Klägerin und welche Kriterien sie für die Erstellung genutzt hat.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 90,96 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.04.2024 zu zahlen;
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision wird zugelassen.

Beschluss:

- I. Die Klägerin ist bezogen auf die mit Berufungsbegründung vom 21.01.2025 gestellten Anträge zu I.), II.), III.), IV.), V. a), b), d), g) und VI.) ihrer Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Görlitz, AZ 1 O 100/24, vom 25.09.2024 wegen Rücknahme verlustig.
- II. Der Streitwert wird - hinsichtlich der ersten Instanz abändernd - für beide Instanzen wie folgt festgesetzt:
- bis zum 02.09.2025: 10.500 EUR
ab dem 03.09.2025: 500,- EUR

Gründe

I.

Die Klägerin ist als Privatperson Wirtschaftsteilnehmer und nimmt die Beklagte im Zusammenhang mit der von ihr betriebenen Wirtschaftsauskunftei noch auf Auskunft in Anspruch.

Die Beklagte betreibt ein Bonitätsinformationssystem, das auf der Sammlung, Speicherung,

Verarbeitung und Weitergabe von Wirtschaftsdaten natürlicher und juristischer Personen aufbaut. Diese Daten sollen insbesondere Kreditgeber vor Verlusten im Kreditgeschäft mit potentiellen Kreditnehmern schützen. Bei Auskünften über potentielle Vertragspartner ihrer Kunden bildet die Beklagte für diese Vertragspartner aufgrund der über sie gespeicherten Daten hinsichtlich verschiedener Zwecke differenzierte Score-Werte, die etwas über die Bonität aussagen sollen.

Als Scoring wird ein mathematisch-statistisches Verfahren bezeichnet, das dazu dienen soll, das künftige Verhalten einer natürlichen Person zu prognostizieren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden bestimmte Daten des Betroffenen (z.B. Geschlecht, Beruf, Alter, Adresse, Häufigkeit von Wohnortwechseln) genutzt, um – unter Heranziehung anonymer Altdaten – eine Vergleichsgruppe zu bilden, für die sich dann aufgrund der bislang gesammelten Erfahrungen das Risiko bestimmen lässt, dass Forderungen aus Verträgen ausfallen, die mit Mitgliedern dieser Gruppe geschlossen werden. Seinen mathematischen Ausdruck findet das auf diese Weise ermittelte Ausfallrisiko in einem Wahrscheinlichkeits- bzw. Scorewert. Dieser stellt nach Ansicht der Beklagten einen belastbaren Wahrscheinlichkeitswert dar, der den Vertragspartnern der Beklagten eine Einschätzung hinsichtlich des zu erwartenden Zahlungsverhaltens des betroffenen Verbrauchers erlauben soll. Er wird von der Beklagten ihren Vertragspartnern entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt.

Nach der insoweit unstreitigen Darstellung der Beklagten (vgl. Anlage K9, Stand März 2022) erfolgt die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität auf Grundlage der zu einer Person i gespeicherten Daten, anhand derer dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen erfolgt, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufgewiesen haben. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst. Hierunter fallen:

- Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften)
- bisherige Zahlungsstörungen (z.B. Saldenmeldungen einer Bank)
- Kreditaktivität letztes Jahr (z.B. Kreditkartenanfrage)
- Kreditnutzung (z.B. Höhe des Kreditvolumens)
- Länge Kredithistorie (seit wann werden z. B. Kreditprodukte genutzt)
- Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen)

Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DSGVO wie z.B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen, werden bei der Beklagten nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. In welchem Umfang welche Datenarten für die Scoringbildung herangezogen werden, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Beklagte übermittelte der Klägerin unter dem 18.10.2023 eine Kopie der bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten (Anlage K1, B1). Aus dieser ergibt sich u.a., dass zum 01.07.2023 der sog. Basisscore der Klägerin 9,91 % betrug (von theoretisch möglichen 100 %). Des Weiteren sind in einer Tabelle zu Anfragen von Vertragspartnern der Beklagten in den letzten 12 Monaten übermittelte Wahrscheinlichkeitswerte aufgeführt. In dieser Tabelle sind Scorewerte, Ratingstufen, Erfüllungswahrscheinlichkeiten und die nach Darstellung der Beklagten derzeit verwendeten Datenarten nebst deren Risiko sowie als

weitere Rubrik „Bedeutung insgesamt“ aufgeführt. Zu diesen Rubriken finden sich jeweils Werte, Prozentzahlen und weitere Angaben, die am Tabellenende teilweise erläutert werden. Ferner findet sich ein Verweis u.a. auf im Internet abrufbare weitere Informationen zum Scoring. Wegen der weiteren Einzelheiten der Auskunft wird auf die Anlage K1/B1 ergänzend Bezug genommen.

Mit außergerichtlichem Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 15.12.2023 (Anlage K5) hat die Klägerin, gestützt auf Art. 22, 82 DSGVO und § 823 Abs. 1, 1004, 249 BGB, zunächst Ansprüche auf Schadenersatz geltend gemacht. Weiterhin forderte sie die Beklagte auf, ihr Scoring als rechtswidrig anzuerkennen, den Bonitätsscore (u.a.) der Klägerin auf einen Idealwert festzusetzen, es zu unterlassen, sämtliche Scoringwerte weiteren Personen oder Unternehmen mitzuteilen, außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten zu zahlen und Auskunft zu erteilen, wie die einzelnen Scorewerte errechnet werden.

Die Klägerin hat behauptet, ihr seien infolge des Scorings und der Beauskunftung durch die Beklagte zahlreiche Vertragsschlüsse rechtswidrig verwehrt worden. Eine Schufa-Auskunft werde vielfach als zwingend notwendige Grundvoraussetzung für eine weitergehende Prüfung hinsichtlich eines begehrten Vertragsschlusses angesehen. Die Entscheidung über das Ob und Wie des Eingehens einer vertraglichen Beziehung mit der betroffenen Person werde in so erheblichem Maße durch den von der Beklagten aufgrund automatisierter Verarbeitung erstellten und übermittelten Scorewert determiniert, dass dieser auf die Entscheidung des dritten Verantwortlichen durchschlage, der zwar seine Entscheidung nicht allein vom Score-Wert abhängig machen müsse, es in aller Regel jedoch tue. Es sei ebenso schlecht, keinen Score wie einen niedrigen Score zu haben, was jeweils zur Folge habe, dass sämtliche kreditrelevanten Vertragsabschlüsse abgelehnt werden. Zudem habe die Beklagte auf Rückfrage mitgeteilt, dass allein die Beantragung von Krediten bereits negative Auswirkungen auf den Score habe. Das Scoring-Verfahren sei für Verbraucher insgesamt vollkommen intransparent. Für die Ermittlung der Score-Werte teile die Beklagte lediglich mit, welche Datenarten aktuell Verwendung fänden. Der Kunde erfahre weder, zu welcher Datenart ein über ihn gespeichertes Merkmal gehöre, noch welche Datenart in den jeweiligen Score-Wert eingeflossen sei.

Das Landgericht hat die hinsichtlich der Antragstellung geänderte Klage abgewiesen. Für die weitere Sachverhaltsdarstellung wird auf die angefochtene Entscheidung und deren Begründung Bezug genommen.

Zur Begründung ihrer hiergegen gerichteten Berufung rügt die Klägerin die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, denn das Landgericht habe die Entscheidungen des EuGH vom 7.12.2023 (C-634/21) und - insbesondere zum Auskunftsanspruch - vom 27.2.2025 (C-203/22) nicht berücksichtigt. Die Beklagte verwende bei der Ermittlung der Scorewerte auch Daten zu Alter, Geschlecht und Wohnort (zurückliegende Wohnortwechsel; Wohnumgebung, sog. Geo-Scoring). Die ausweislich der Auskunft (Anlage K1/B1) an die Vertragspartner der Beklagten übermittelte Wahrscheinlichkeitswert von 3,92 % sei nicht nachvollziehbar.

Sie beantragt nach Berufungsrücknahme der auf Unterlassung, Schadensersatz und Feststellung sowie weitergehender Auskunftsansprüche gerichteten Berufungsanträge,

das Urteil des Landgerichts Görlitz vom 25.09.2024 teilweise abzuändern und die Beklagte zu verurteilen,

1. Auskunft darüber zu geben, auf welche konkrete Weise die Bonitätsscorewerte der Klagepartei, d. h. der Basisscorewert, sämtliche Branchenscorewerte und der Orientierungswert errechnet wurden, insbesondere nachvollziehbar und nachprüfbar darzulegen

a. die für die Berechnung herangezogenen personenbezogenen Merkmale der Klagepartei,

b. die Gewichtung von Kategorien von Kriterien und der einzelnen Kriterien zueinander, die den Wahrscheinlichkeitswert am stärksten beeinflussen,

c. die Aussagekraft des konkreten Wahrscheinlichkeitswerts,

2. an die Klagepartei außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.295,43 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung und zur Verteidigung der angefochtenen Entscheidung verweist sie auf ihren erstinstanzlichen Sachvortrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt nebst den gewechselten Schriftsätzen ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Berufung, mit der die Klägerin zuletzt lediglich noch einen Teil der von ihr ursprünglich geltend gemachten Auskunftsansprüche verfolgt, ist teilweise begründet. Die Klägerin kann in dem aus dem Tenor ersichtliche Umfang von der Beklagten ergänzende Auskunft verlangen. Bezüglich der weitergehenden Auskunftsansprüche war die Berufung zurückzuweisen.

1.

Der Anspruch folgt aus Art. 15 Abs. 1 Buchst. h i.V.m. Art. 22 DSGVO. Danach kann eine betroffene Person von dem Verantwortlichen, der Daten im Sinne eines Profiling gem. Art. 4 Nr. 4 DSGVO verarbeitet, zumindest in den Fällen des Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO Auskunft über das Bestehen einer automatisierten Einzelentscheidung, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung verlangen.

a)

Die Tätigkeit der Beklagten erfüllt dem Grunde nach die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 DSGVO. Danach muss eine automatisierte Entscheidungsfindung vorliegen, wobei dieser Begriff nach seinem Schutzzweck aus den im Erwägungsgrund Nr. 71 dargestellten Gründen weit auszulegen ist sowie mehrere Handlungen umfassen kann, die die betroffene Person in mehrfacher Weise beeinträchtigen können, und damit das Ergebnis der Berechnung der Fähigkeit einer Person zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen in Form eines Wahrscheinlichkeitswerts mit einschließt. Ferner muss die Entscheidung ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, – einschließlich Profiling – beruhen, was vorliegend zu

bejahen ist, da die Tätigkeit der Beklagten nach ihren eigenen Angaben sowohl auf eine automatisierte Datenverarbeitung zur Ermittlung eines Bonitätsscorewerts abzielt als auch der Definition des Profiling in Art. 4 Nr. 4 DSGVO entspricht.

b)

Im Rahmen eines gegen die Beklagte gerichteten Auskunftsanspruchs gem. Art. 15 Abs. 1 Buchst. h) DSGVO ist dagegen unerheblich, ob die Klägerin ausreichend konkret vorgetragen und bewiesen hat, dass die Beklagte ihn (nur) mit der Übermittlung dieses Bonitätsscores an Dritte einer gem. Art. 22 Abs. 2 bis 4 DSGVO i.V.m. nationalen Datenschutzvorschriften unzulässigen automatisierten Entscheidung mit rechtlichen Wirkungen oder erheblichen Beeinträchtigungen unterworfen hat. Denn Zweck des Art. 22 DSGVO ist es, Personen vor den besonderen Risiken für ihre Rechte und Freiheiten zu schützen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten – einschließlich Profiling – verbunden sind, wie durch Erwägungsgrund Nr. 71 herausgestellt wird (vgl. EuGH, Urt. v. 7.12.2023 – C-634/21 (Schufa), NZA 2024, 25). Diese Risiken ergeben sich insbesondere aus der Bewertung persönlicher Aspekte und Daten wie sie auch bei der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Forderungsausfalls heranzuziehen sind. Der Umfang des Auskunftsanspruchs aus Art 15 Abs. 1 Buchst. h) DSGVO kann daher nicht maßgeblich davon abhängen, ob und inwieweit mit der auf einem Profiling beruhenden Bonitätsauskunft der Beklagten jeweils konkret gegen Art 22 Abs. 1 und 4 DSGVO nachweislich verstoßen wird. Vielmehr stehen mit Blick auf Zweck und Zielrichtung der Vorschrift der betroffenen Person Auskunftsrechte jedenfalls in den Fällen zu, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten zur einer automatisierten Entscheidungsfindung in Form einer Bonitätsscoreermittlung führt und insbesondere auf einem Profiling beruht, wie sich auch aus der Formulierung der Vorschrift selbst ergibt. Bestätigt wird dies durch den Erwägungsgrund Nr. 63 Satz 3 DSGVO, der gleichfalls in Fällen eines Profiling besondere Auskunftsrechte der betroffenen Person vorsieht (so auch Wiedemann, EuZW 2025, 442, beck-online).

2.

Umfang und Inhalt des Auskunftsanspruchs aus Art 15 Abs. 1 Buchst. h) DSGVO werden maßgeblich durch das Transparenzgebot gem. Art. 12 Abs. 1 DSGVO sowie seine teleologische Auslegung im Lichte der Betroffenenrechte nach Art. 22 Abs. 3 DSGVO bestimmt. Zum einen verpflichtet Art. 12 Abs. 1 DSGVO den Verantwortlichen dazu, der betroffenen Person die relevanten Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen (EuGH, Urt. v. 27.02.2025, C-203/22, Rn. 49, CR 2025, 302 ff). Zum anderen soll das Auskunftsrecht der betroffenen Person ermöglichen, ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche effektiv geltend machen zu können. Bei automatisierten Entscheidungen soll die betroffene Person demnach durch die erteilten Informationen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte aus Art. 22 Abs. 3 DSGVO – insbesondere das Recht auf Darlegung des eigenen Standpunkts sowie auf Anfechtung der Entscheidung – wirksam auszuüben (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 53- 55). Daraus folgt zugleich, dass der Betroffene ein Recht „auf Erläuterung des Verfahrens“ sowie der „Grundsätze“ hat, die bei der automatisierten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Gewinnung eines bestimmten Ergebnisses – beispielsweise eines Bonitätsprofils – konkret angewandt wurden (vgl. EuGH, a.a.O, Rn. 58). Die DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen zwar „nicht unbedingt zu einer ausführlichen Erläuterung der verwendeten Algorithmen oder zur Offenlegung des gesamten Algorithmus“ (vgl. EuGH a.a.O., Rn 60). Die „aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik“ einer automatisierten Entscheidungsfindung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. h) DSGVO

müssen aber das Verfahren und die Grundsätze, die konkret zur Anwendung kommen, so beschreiben, dass die betroffene Person nachvollziehen kann, welche ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der in Rede stehenden automatisierten Entscheidungsfindung auf welche Art verwendet wurden, ohne dass die Komplexität der im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung vorzunehmenden Arbeitsschritte den Verantwortlichen von seiner Erläuterungspflicht entbinden könnte (vgl. EuGH a.a.O., Rn 61). Zudem sollten sich die Erläuterungen sowohl auf die Funktionsweise des automatisierten Entscheidungsmechanismus als auch auf das konkrete Ergebnis beziehen, zu dem die Entscheidung geführt hat (EuGH, a.a.O., Rn. 57). Abstrakte Informationen genügen insofern nicht. Erforderlich ist vielmehr eine individualisierte Darlegung der Verfahren und Grundsätze, die bei der Verarbeitung – etwa zur Erstellung eines Bonitätsprofils – „konkret“ (EuGH, a.a.O., Rn. 61, 66) angewandt wurden.

3.

Diesen Anforderungen ist die Beklagte mit dem Auskunftsschreiben vom 18.10.2023, mit dem Verweis auf Ziffer 4 der Schufa-Informationen, dem weiteren Hinweis auf im Internet abrufbare Informationen wie dem Score-Simulator und mit den Erläuterungen in Verfahrensschriftsätzen nicht in vollem Umfang nachgekommen. Der Anspruch ist daher nicht durch die dem Kläger erteilten Auskünfte infolge Erfüllung gem. § 362 BGB untergegangen.

a)

Hinsichtlich des im Auskunftsschreiben auf der letzten Seite abschließend mitgeteilten Basisscorewerts wird die Klägerin zwar über den auf ihn persönlich bezogenen Prozentsatz der Erfüllungswahrscheinlichkeit (9,91 %) und eine Bezugsgröße (100 %) sowie darüber informiert, dass dies eine branchenübergreifende Einschätzung ihrer Bonität darstelle, die jeweils quartalsweise ermittelt werde. Es fehlen aber Angaben, ob und gegebenenfalls welche der eingangs des Schreibens aufgeführten personenbezogenen Daten der Klägerin und welche Kriterien die Beklagte für die Erstellung genutzt hat. Diese Angaben sind auch nicht offensichtlich oder aus dem Gesamtzusammenhang der übrigen Angaben der Beklagten wie den allgemeinen oder online abrufbaren Informationen zu ermitteln, da nicht erklärt wird, worauf der Wert - individuell bezogen auf die Klägerin - beruht oder wie ihre hier konkret herangezogenen personenbezogenen Daten im Einzelnen gewichtet wurden. Unabhängig davon genügen vor dem Hintergrund des Transparenzgebots allgemein gehaltene Information, etwa über die Webseite der Beklagten, ohnehin nicht, den Informationspflichten über die Datenverarbeitung ausreichend nachzukommen. Sinn und Zweck des Auskunftsrechts ist es, es der betroffenen Person problemlos und in angemessenen Zeitabständen zu ermöglichen, sich der Verarbeitung der sie betreffenden Daten bewusst zu werden und die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung überprüfen zu können (Schaffland;Holthaus in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSG, 8. Erg.lfg 2025, Art. 12 EUV 2016/679, Rn. 33e m.w.N.). Die Informationen müssen sich daher insofern direkt an den Betroffenen richten, als ihm eine individuelle Überprüfung seiner bei der Beklagten gespeicherten Daten ermöglicht wird (Schaffland;Holthaus a.a.O., Rn. 5e; Weichert, NJW 2025, 1912 Rn. 17, beck-online).

b)

Soweit die Klägerin Auskunft begehrt, welche ihrer personenbezogenen Daten und Kriterien die Beklagte für die Erstellung der den jeweiligen Vertragspartnern der Beklagten auf deren Anfragen mitgeteilten Scorewerte genutzt hat, ist die Beklagte ihrer Auskunftspflicht ausreichend nachgekommen. In dem Schreiben vom 18.10.2023 werden die bei der

Beklagten gespeicherten personenbezogenen Daten eingangs aufgeführt. Der auf den letzten Seiten befindlichen Tabelle lassen sich sowohl die verwendeten Datenarten (Allgemeine Daten, bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie, Anschriftendaten) als auch deren Verwendung unschwer entnehmen. Dabei begegnet es keinen Bedenken, dass die entsprechenden Erläuterungen sich erst in der Legende zu der Tabelle finden, da diese leicht aufzufinden und auch hinreichend klar erläutert wird, so dass die geforderte Transparenz für die Kontrolle der Richtigkeit der Daten gegeben ist. Der Tabelle lässt sich entnehmen, dass beispielsweise das Kriterium „Länge der Kredithistorie“ in den mitgeteilten Scorewerte eingeflossen ist, und dass das Kriterium „Anschriftendaten“ nicht verwendet wurde (hier Kürzel „n/v“). In der Zusammenschau der mitgeteilten Informationen geht aus dem Informationsschreiben in verständlicher, leicht zugänglicher und hinreichend klarer Form hervor, wem die Beklagte welche personenbezogene Daten der Klägerin in den letzten 12 Monaten jeweils übermittelt hat.

c)

Unvollständig und ungenügend sind hingegen die der Klägerin mitgeteilten Informationen hinsichtlich des Erfordernisses einer Gewichtung von Kategorien von Kriterien und der einzelnen Kriterien zueinander, die den Scorewert der Klägerin am stärksten beeinflussen. Dies betrifft zum einen den Basisscore (vgl. oben unter a) als auch die übrigen Scorewerte, die in der Tabelle zu den übermittelten Wahrscheinlichkeitswerten aufgeführt werden. Hier kann der durchschnittlich aufmerksame Betroffene zwar aus den Tabellenangaben ermitteln, welche Datenarten den jeweiligen (Branchen-) Scorewerten zugrunde gelegen haben, da jeweils Kürzel eingefügt wurden, die in der Legende erläutert werden. So finden sich Angaben wie „+ +“ (=deutlich unterdurchschnittliches Risiko), „+“ (=unterdurchschnittliches Risiko), „o“ (=durchschnittliches Risiko), „-“ (=überdurchschnittliches Risiko) und „- -“ (=deutlich überdurchschnittliches Risiko), sowie „n/v“ (=nicht verwendet). Selbst wenn man es ausreichen ließe, dass die Beklagte ausweislich der Legende die jeweiligen Risiken der zugrunde gelegten Datenarten ohne weitere Erklärung und hinsichtlich der Einstufung offensichtlich nur grob gewichtet angibt, erschließt sich hierdurch aber weder die mittels der genannten Kategorien vorgenommene Risikobewertung als solche, noch wird deutlich, wie die anderen Eintragungen hierzu in welchem Verhältnis stehen und welche Auswirkungen diese jeweils bei der unter „Bedeutung insgesamt“ vorgenommenen Risikoeinschätzung haben bzw. wie sie gewichtet werden. Unverständlich bleibt damit aber auch die Gewichtung der Datenarten - insbesondere im Verhältnis untereinander - und zu der anfragenden Bank. So findet sich beispielsweise hinsichtlich der - nach den auf den ersten Seiten des Informationsschreibens dargestellten allgemeinen Ausführungen zu einer Anfrage der Advanzia Bank vom 07.02.2023 (vgl. S. 5, Anl. B1) unter Zugrundelegung eines „Schufa-Score für Banken, Version 3.0“ und unter Zugrundelegung der Legende ein Scorewert von „448“ und eine Erfüllungswahrscheinlichkeiten von 3,92 %, ohne dass der Tabelle, den vorangestellten Informationen oder an anderer Stelle hinreichend klar entnommen werden könnte, was der Scorewert bedeutet und worauf dies im einzelnen beruht. Mangels entsprechender Erläuterungen kann die Klägerin daher nicht überprüfen, ob es sich insoweit um eine Unrichtigkeit der Daten und/oder um eine unzulässige Verarbeitung richtiger Daten handelt, was entscheidend gegen die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der erteilten Auskünfte spricht.

c)

Schließlich finden sich bezogen auf den Basisscore und die übrigen Scorewerte auch keine hinreichend verständlichen Informationen zur Aussagekraft des für die Klägerin konkret ermittelten Bonitätsscorewerts. Zwar stellt die Beklagte in der Tabelle die „Bedeutung

insgesamt“ dar. Die zugeordnete Angabe gegenüber der anfragenden Stelle besagt zwar, es handele sich um ein „sehr kritisches Risiko“. Der allein für die Klägerin bestimmte Basisscore weist zwar einen niedrigen Wert für die branchenübergreifende Einschätzung ihrer Bonität, dieser liegt jedoch mit 9,91 % deutlich über den in der Tabelle ausgewiesenen Wert. Diesen aus der subjektiven Sicht eines Betroffenen bestehenden Widerspruch zwischen den mitgeteilten Informationen und dem „tatsächlichen“ Profiling erläutert die Beklagte nicht. Auf der Grundlage der bislang vorliegenden Auskunft, kann auch der Senat, die dem zugrunde liegende Gewichtung nicht vollständig nachvollziehen, eine Erklärung bleibt die Beklagte schuldig. Dies steht mit den vom EuGH aus Art. 15 Abs. 1 Buchst. h) DSGVO abgeleiteten Begründungserfordernissen (s.o.) nicht in Einklang.

4.

Weitergehende Auskunftsansprüche, die auch die Darstellung umfassen, wie die Beklagte die Scorewerte konkret errechnet hat, kann die Klägerin indes nicht verlangen.

a)

Der Auskunftsanspruch wird beschränkt durch die Rechte und Freiheiten anderer Personen, Art. 15 Abs. 4 DSGVO. Hierzu gehören auch Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, wozu der von der Beklagten verwendete Algorithmus oder auch die anonymisierten und anhand von mathematisch-statistischen Verfahren ausgewerteten und gewichteten Daten der jeweiligen Vergleichsgruppen (Altfälle) auch in den einzelnen Datenarten gehören. Da den von einem Profiling betroffenen Personen Auskunftsrechte nur insoweit zustehen, als ihnen damit eine Überprüfung der Bonitätsscorewerte auf Fehler und mangelnde Plausibilität ermöglicht wird, schuldet die Beklagte lediglich eine auch für einen Laien verständliche Information, die diesem eine solche Plausibilitätskontrolle ermöglicht, nicht jedoch eine Auskunft, auf deren Grundlage der Betroffene den nach statistischen Verfahren errechneten jeweiligen Score mathematisch nachvollziehen und überprüfen könnte, ob „zwischen der verwendeten Methode und den herangezogenen Kriterien einerseits und dem Ergebnis der automatisierten Entscheidung andererseits eine objektiv nachprüfbare Übereinstimmung und ein objektiv nachprüfbarer Kausalzusammenhang“ besteht (vgl. EuGH, a.a.O., C-203/22, Rn. 53; OLG Stuttgart, Beschl. v. 18.03.2025, 9 U 20/25, Rn. 88 u. v. 03.06.2025, 9 U 67/25, jeweils m.w.N., juris; OLG Nürnberg, Beschl. v. 24.06.2025 3 U 247/25, Rn. 70 f, juris; OLG Brandenburg, Beschl. v. 07.07.2025, 1 U 68/24, Rn. 59, juris; BeckOK DatenschutzR/von Lewinski DS-GVO Art. 22 Rn. 55, 56). Eine Verpflichtung der Beklagten, den ihren Scorewerten zugrundeliegenden Algorithmus oder das statistische Verfahren, das der Scorewertbildung zugrunde liegt, mitzuteilen, besteht hier nicht. Entscheidend ist vielmehr, dass der Betroffene aus den mitgeteilten Umständen ersehen kann, welche konkreten Faktoren in jede einzelne Scorewertbildung eingeflossen sind und wie diese im Verhältnis zueinander und in der Gesamtschau gewichtet worden sind.

b)

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch, Auskunft darüber zu erhalten, auf welche konkrete Weise ihre Bonitätsscorewerte errechnet wurden und dabei insbesondere eine nachvollziehbare und nachprüfbare Darlegung vorzunehmen, geht im Anschluss hieran über eine aus Art. 15 Abs. 1 Buchst. h) zu Lasten der Beklagten als Verantwortliche des Profilings begründete Auskunftsverpflichtung hinaus und ist inhaltlich nach Umfang und Reichweite wie aus dem Tenor ersichtlich zu beschränken. Nach Auslegung des Rechtsschutzbegehrens handelt sich dabei im Verhältnis zu der zuerkannten Auskunft um eine „Mehr“- und nicht um eine „Aliud“-Forderung, so dass der Senat sich nicht nach § 308 Abs. 1 ZPO gehindert sieht,

dem Auskunftsbegehren in der aus dem Tenor ersichtlichen Fassung teilweise stattzugeben.

c)

Für ein insofern beschränktes Auskunftsrecht der betroffenen Person spricht auch, dass der derzeit im Abstimmungsverfahren befindliche Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. BT-Drucksache 20/10859 vom 27.3.2024) nach Evaluierung und - wie es in der Begründung heißt - „das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7.12.2023 – C-634/21 „Schufa-Holding (Scoring)“ aufgreifend“, die Ersetzung des § 31 BDSG durch einen neuen § 37a BDSG vorsieht. Dem Entwurf zufolge soll das „Recht gem. Art. 22 Abs. 1 DSGVO über die in Art. 22 Abs. 2 Buchst. a und c DSGVO genannten Ausnahmen hinaus nicht bestehen, wenn zu einer natürlichen Person Wahrscheinlichkeitswerte erstellt oder verwendet werden über ... ihre Zahlungsfähig- und -willigkeit durch Auskunftfeien und unter Einbeziehung von Informationen über Forderungen.“ In § 37 a Abs.4 BDSG in der Entwurfsfassung ist zudem eine Verpflichtung vorgesehen, dass „Verantwortliche, die Wahrscheinlichkeitswerte im Sinne des Absatzes 1 erstellen, ... auf Antrag der betroffenen Person in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache Folgendes mitzuteilen (haben): die für die Erstellung genutzten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und Kriterien, die Gewichtung von Kategorien von Kriterien und der einzelnen Kriterien zueinander, die den Wahrscheinlichkeitswert am stärksten beeinflussen, die Aussagekraft des konkreten Wahrscheinlichkeitswerts und die erstellten Wahrscheinlichkeitswerte und ihre Empfänger. ...“. Dies entspricht dem Verständnis, das auch der Senat Art. 15 Abs. 1 Buchst. h) DSGVO in der durch die Rechtsprechung des EuGH konturierten Form zugrunde legt.

5.

Der Anspruch auf Zahlung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist - ausgehend vom zuerkannten Teil des Auskunftsanspruchs, den der Senat auf einen Teilbetrag von 200,- EUR schätzt - im tenorierten Umfang begründet.

III.

1.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, da die Klägerin nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil der ursprünglichen Ansprüche obsiegt hat und insbesondere - bezogen auf den vor teilweiser Rücknahme der Berufung geltend gemachten Auskunftsanspruch - auch nur mit einem Anteil, den der Senat auf 2/3 schätzt. Da zum Zeitpunkt der Berufungsrücknahme - bis auf die Urteilsgebühr - nahezu sämtliche Kosten bereits angefallen waren, hat dieser Anteil, mit dem die Beklagte unterlegen ist, auch nur geringfügig höhere Verfahrenskosten verursacht. Hinsichtlich der teilweise zurückgenommenen Berufungsanträge hat die Klägerin die Kosten ihres Rechtsmittels gem. § 516 Abs. 3 ZPO zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

2.

Die Revision war gemäß § 543 Abs.2 Nr. 2 ZPO zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Es sind zahlreiche Parallelverfahren in Deutschland anhängig, und die vorliegende Entscheidung weicht zur Reichweite des Auskunftsanspruchs von der Rechtsprechung zahlreicher Oberlandesgerichte (OLG Stuttgart, Urteil vom 10.08.2022, 9 U 24/22; Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 07.07.2025, 1 U 68/24; OLG München,

Beschluss vom 03.02.2025, 24 U 3326/24; OLG Nürnberg, Beschluss vom 5. Mai 2025 – 3 U 1670/24 –, alle juris) ab.

3.

Der bis zur teilweisen Rücknahme der Berufung festzusetzende Streitwert ergibt sich aus einem für die Klageanträge zu 1) bis 3) entsprechend dem wirtschaftlichen Interesse jeweils anzusetzenden Betrag von 500,- EUR, dem mit dem Klageantrag zu 2) begehrten bezifferten Zahlungsantrag (5.000,- EUR), dem als Klageantrag zu 5) geltend gemachten Auskunftsantrag, den der Senat nach dem nach dem wirtschaftlichen Interesse des Anspruchstellers an der Erteilung der Auskunft, hier konkret mit einem Zehntel des Leistungsanspruchs (= 500,- EUR) ansetzt (vgl. z.B. BGH, Beschluss vom 12.10.2011 - XII ZB 127/11, NJW-RR 2012, 130 Rn. 13 f.; Senat, Beschl. v. 31.07.2023 - 4 W 396/23, BeckRS 2023, 21123 Rn. 12; OLG Braunschweig, Urt. v. 05.06.2025 – 2 U 71/24 –, Rn. 187 - 188, juris) und dem Unterlassungsanspruch gem. Klageantrag zu 6), den der Senat in ständiger Rspr. mit 3.500,- EUR bewertet.

S.....

P.....

Z.....